

	Antrag	
	Vorlagen-Nr.: AT/0061/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Petra Porto
Aktenzeichen: FD I/1 020-70.6	Federführung: Fachdienst I/1	Datum: 30.09.2023

Beschlusslauf

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen: Niedernhausen spart Trinkwasser

Bauausschuss
BA/028/2021-2026

am 16.10.2023

Der 1. Beigeordnete Herr Dr. Beltz weist darauf hin, dass bei dem Antrag alle Gebäude die in Bereichen neu errichtet werden für die kein Bebauungsplan besteht, nicht erfasst sind.

Daraufhin schlägt Herr Metternich den folgenden Text für den Punkt 2 des Antrages vor:
Die neue Zisternenpflicht soll nur für Neubaugebiete und für neue Gebäude in Bereichen für die kein Bebauungsplan existiert gelten, für Bestandsgebäude und Grundstücke innerhalb eines gültigen Bebauungsplans gelten weiterhin dessen bisherigen Festlegungen

Der Vorschlag wird vom Antragsteller Bündnis 90/Die Grünen übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen Vorschlag für eine sogenannte „Zisternensatzung“ für Niedernhausen zu erarbeiten.

Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die entsprechende Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) ist zu beachten.
2. Die neue Zisternenpflicht soll nur für Neubaugebiete und für neue Gebäude in Bereichen für die kein Bebauungsplan existiert gelten, für Bestandsgebäude und Grundstücke innerhalb eines gültigen Bebauungsplans gelten weiterhin dessen bisherigen Festlegungen.
3. Die bestehende Förderrichtlinie zur Nutzung und Versickerung von Regenwasser gilt weiterhin, gefördert werden zukünftig aber gemäß dieser Förderrichtlinie nur noch Zisternen in Bestandsgebäuden und Neubauten innerhalb von Bebauungsplänen ohne rechtliche Verpflichtung zum Bau einer Zisterne.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1

Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss
SUKA/020/2021-2026

am 17.10.2023

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen Vorschlag für eine sogenannte „Zisternensatzung“ für Niedernhausen zu erarbeiten.

Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

4. Die entsprechende Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) ist zu beachten.
5. Die neue Zisternenpflicht soll nur für Neubaugebiete und für neue Gebäude in Bereichen, für die kein Bebauungsplan existiert, gelten. Für Bestandsgebäude und Grundstücke innerhalb eines gültigen Bebauungsplans gelten weiterhin dessen bisherigen Festlegungen.
6. Die bestehende Förderrichtlinie zur Nutzung und Versickerung von Regenwasser gilt weiterhin, gefördert werden zukünftig aber gemäß dieser Förderrichtlinie nur noch Zisternen in Bestandsgebäuden und Neubauten innerhalb von Bebauungsplänen ohne rechtliche Verpflichtung zum Bau einer Zisterne.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

Haupt- und Finanzausschuss
HFA/017/2021-2026

am 18.10.2023

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen Vorschlag für eine sogenannte „Zisternensatzung“ für Niedernhausen zu erarbeiten.

Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

7. Die entsprechende Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) ist zu beachten.
8. Die neue Zisternenpflicht soll nur für Neubaugebiete und für neue Gebäude in Bereichen, für die kein Bebauungsplan existiert, gelten. Für Bestandsgebäude und Grundstücke innerhalb eines gültigen Bebauungsplans gelten weiterhin dessen bisherigen Festlegungen.
9. Die bestehende Förderrichtlinie zur Nutzung und Versickerung von Regenwasser gilt weiterhin, gefördert werden zukünftig aber gemäß dieser Förderrichtlinie nur noch Zisternen in Bestandsgebäuden und Neubauten innerhalb von Bebauungsplänen ohne rechtliche Verpflichtung zum Bau einer Zisterne.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen Vorschlag für eine sogenannte „Zisternensatzung“ für Niedernhausen zu erarbeiten.

Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

10. Die entsprechende Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) ist zu beachten.
11. Die neue Zisternenpflicht soll nur für Neubaugebiete und für neue Gebäude in Bereichen, für die kein Bebauungsplan existiert, gelten. Für Bestandsgebäude und Grundstücke innerhalb eines gültigen Bebauungsplans gelten weiterhin dessen bisherigen Festlegungen.
12. Die bestehende Förderrichtlinie zur Nutzung und Versickerung von Regenwasser gilt weiterhin, gefördert werden zukünftig aber gemäß dieser Förderrichtlinie nur noch Zisternen in Bestandsgebäuden und Neubauten innerhalb von Bebauungsplänen ohne rechtliche Verpflichtung zum Bau einer Zisterne.

Abstimmungsergebnis:

Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0